

Gemeinde Wittighausen
Main-Tauber-Kreis

H a u s o r d n u n g

für den kleinen und großen Saal

im Kindergartengebäude in Unterwittighausen

zur Benutzung zu geselligen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen

Die beiden Säle im Kindergartengebäude dienen kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Zwecken und als Versammlungsräume für sonstige Veranstaltungen in der Gemeinde Wittighausen.

Im Rahmen dieser Nutzung werden diese Säle unter Zugrundelegung dieser Hausordnung zur Benutzung wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Kleiner Saal

Vereinen und Vereinigungen, sonstigen Personengruppen, sowie auch Bürgern für Privatfeiern

b) Großer Saal

Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Personengruppen.

A Antrag auf Überlassung eines Saales

1. In der zweiten Jahreshälfte wird jeweils für das folgende Kalenderjahr in einer Besprechung aller Vereinsvorstände ein Belegungsplan für die kulturellen und gesellschaftlichen Nutzungen festgelegt. Bei sich überschneidenden Terminen entscheidet jeweils der Gemeinderat über die Vermietung.
2. Nachdem dieser Belegungsplan feststeht, können freie Termine durch andere Personengruppen oder Personenvereinigungen belegt werden.
3. Grundsätzlich ist die Überlassung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Aus dem Antrag muß die Veranstaltungsart, der Umfang und die Dauer der Veranstaltung hervorgehen.
4. Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
5. Ist der Vereinsvorsitzende nicht gleichzeitig für die Veranstaltung verantwortlich oder ist ein Vereinsvorsitzender nicht vorhanden, so ist bei der Belegungsbeantragung ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters namentlich zu benennen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, sowie den Einzelheiten der Bewirtschaftung mindestens 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung Verbindung aufzunehmen und alle internen Angelegenheiten zu regeln. Aufstellung und Abbau der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.
7. Überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen haben Vorrang.

B Benutzung und Betrieb

1. Der jeweilige Saal wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen; er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt oder Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Saal sind der Gemeindeverwaltung spätestens am nächsten Werktag bis 10 Uhr zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung behält sich die Gemeinde außerdem

strafrechtliche Schritte vor. Während der Veranstaltung aufgetretene, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

3. Der Saal darf nicht länger als 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
4. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den vereinbarten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß als Schluß der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden.
5. Der Zugang zum Saal und Abgang vom Saal darf grundsätzlich nur durch den Haupteingang (Foyer) erfolgen.

C Allgemein für die Benutzung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie vorübergehende Wirtschaftserlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit u.ä. rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die nach dem Bestuhlungsplan festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
3. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) an die Garderobe zu hängen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs hat der Veranstalter zu sorgen; die Gemeinde übernimmt keine Haftung.
4. Änderungen in und am Saal, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden.
5. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen und Bandaufnahmen aller Art für und durch den Rundfunk bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.
6. Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung des Saales seine Miete zu entrichten. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuß auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.
7. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Gemeinde nicht gestellt.
8. Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten u.dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Die Dekorationen usw. müssen feuersicher sein und nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten entfernt werden.
9. Mit Feuer und Licht ist sorgsam umzugehen. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten, Waffen und Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist nicht zulässig.
10. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in diesen Räumen nicht erlaubt.
11. Tiere dürfen in den Saal nicht mitgebracht werden.
12. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen im Bereich des Saales und im Saale selbst bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
13. Die Zufahrt zum Haupteingang ist aus feuerwehrtechnischen Gründen stets freizuhalten.
14. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
15. Das Bekleben und Bemalen der Wände und der Türen innen und außen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.
16. Der Haupteingang darf nicht verstellt werden; die Feuerlöscher müssen an Ort und Stelle bleiben.
17. Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
18. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Veranstalter verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst, dessen Mitglieder als „Ordner“ zu kennzeichnen und der Gemeinde vor der Veranstaltung namentlich zu

- benennen sind, einzurichten. Neben der Einhaltung der feuer-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften hat der Saaldienst für einen ruhigen und geordneten Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen; er hat auch darauf zu achten, daß die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden.
19. Der Saal selbst ist nach dem Aufräumen der Stühle und Tische besenrein zu verlassen. Räumen und Reinigen sind zeitlich so durchzuführen, daß der Saal am nächsten Abend wieder genutzt werden kann.
 20. Bei Bewirtschaftung des Saales ist die Küche in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Während des Küchenbetriebes ist für eine genügende Entlüftung zu sorgen. Die KÜcheneinrichtung und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung von einem Bediensteten des Bürgermeistersamtes übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise zu erfolgen und zwar spätestens am nächsten Werktag der Benutzung. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen; ebenso die Abfälle aus der Küche.
 21. Verstößt ein Veranstalter gegen vorstehende Räum- und Reinigungsverpflichtung oder kommt er ihr nicht pünktlich nach, wird die Gemeinde dies auf Kosten des Veranlassers selbst durchführen lassen.
 22. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß
 - keine Kronenkorken von Flaschen in den Saal gelangen können, Verschmutzungen von Stühlen, Tischen, Bühne und Boden mit umgefallenen Getränken sofort naß aufgewischt werden,
 - die Scherben kaputtgegangener Flaschen und Gläser sofort und restlos beseitigt werden.
 23. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grunde, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mehr als einen Monat vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Mietzinses zu entrichten.
 - b) Zeigt der Mieter den Ausfall zu einem späteren Zeitpunkt an, ist der volle Mietzins zu entrichten.
 24. Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet werden.
 - b) Durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
 - c) Die Vermieterin den Saal aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.
 - d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht ist.
 - e) Ein Nachweis von der gesetzlich erforderlichen Anmeldung und Genehmigung nicht erbracht wird. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich angezeigt, er ist jedoch nur bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Veranstaltung zulässig. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.
 25. Soweit ein Telefon installiert ist und benutzt wird, ist dafür Ersatz über die Gebühren der Gebührenordnung hinaus zu leisten.

D Sonderbestimmungen für die Bühnenbenutzung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne möglichst zu unterlassen.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Ausgänge, die Aufstiegs- und Abgangswege, alle Türen sind freizuhalten. Nach Beendigung der Veranstaltung/en sind alle eingebrachten Gegenstände mitzunehmen.

4. Die zum Inventar des Saales gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge u.Scheinwerfer dürfen vom Veranstalter nicht verändert werden.
5. Auf- und Abbau von Dekorationen auf der Bühne dürfen nur nach vorheriger Anzeige beim Bürgermeisteramt durchgeführt werden.
6. Begehbare oder bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als einen Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze des Abstürzens von Personen und des Herabfallens von Gegenständen haben.
7. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
8. Für den zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
9. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
10. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlußschrauben angezapft werden.
11. Die Versammlungsstättenordnung des Landes Baden-Württemberg muß eingehalten werden.
12. Fahrlässiges Verhalten und Mißachtung vorstehender Bestimmungen können mit Hausverweis geahndet werden. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen einer Aufsichtsperson und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

E Vermeidung von Schäden und Beschädigungen

1. Den Benutzern des Saales wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
2. Sofern keine Bestuhlung vorhanden ist, darf im Saal nicht geraucht werden. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Sie sind in den Abfalleimer oder an den sonst hierfür bestimmten Plätzen zu sammeln und dürfen nicht in Waschbecken, Abortanlagen usw. geschüttet oder ins Freie geworfen werden. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter ein besonderes Augenmerk zu richten.
3. Jeder Benutzer hat auf größte Sparsamkeit bei Strom und Wasser zu achten.
4. Unnötige Geräusche und sonstiger Lärm sind zu vermeiden.
5. Untersagt ist:
 - a) auf Tischen und Stühlen zu stehen.
 - b) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosette oder die Pissoirs zu werfen.

F Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt auf die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Wittighausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluß und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
2. Das Bürgermeisteramt überläßt dem jeweiligen Benutzer des Saales die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der jeweilige Benutzer stellt das Bürgermeisteramt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wittighausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme

auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bedienstete oder Beauftragte.

4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
6. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Wittighausen keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten des Bürgermeisteramtes in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

G Schlußbestimmungen

1. Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes üben im Saal und den sonstigen Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Ihnen ist zur Wahrung gemeindlicher Interessen jederzeit vorbehaltlos und unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
2. In Abwesenheit der Beauftragten des Bürgermeisteramtes üben die jeweiligen Veranstalter bzw. der verantwortliche Vertreter das Hausrecht aus.
3. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

H Sonstiges

1. Mit der Benutzung des Saales gilt diese Hausordnung als anerkannt.
2. Für die Benutzung des Saales (mit Bühne und Küche) sind die vom Gemeinderat festgesetzten, am Tage der Benutzung geltenden Mieten zu entrichten. Dazu kommen die Kosten für Sonderleistungen, die vom Veranstalter gewünscht werden. Die Vermietung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Miete abhängig gemacht werden.
3. Erfüllungsort ist Wittighausen. Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

I Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 1998 die Hausordnung beschlossen.

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.